



**Projektbericht – Online-Version**

**Marktöffnung bei der  
Trinkwasserversorgung -  
Entwicklung von  
Verbraucherschutzpositionen**

**Teil I: Einleitung, Inhalt, Positionen**

Verbraucher-Zentrale NRW  
B 3 - *Gruppe Umwelt* -  
Projektmitarbeiter:  
Björn Rickert (Projektleitung)  
Hendrik Erkelenz (rechtliches Gutachten)

Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf

Januar 2002  
Version 3.0 (Online-Version)



**Projektbericht – Online-Version: Teil I*****Marktöffnung bei der Trinkwasserversorgung -  
Entwicklung von Verbraucherschutzpositionen*****- Download-Version, aufgeteilt in 3 Dokumente -**

<b>Dokument</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seiten</b>
<b><i>Teil I</i></b>	<b><i>Einleitung, Inhalt, Positionen</i></b>	
	<b>Gesamt-Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
	<b>Einleitung und Überblick</b>	<b>II-III</b>
	<b>Ableitung verbraucherpolitischer Positionen aus den Projektergebnissen</b>	<b>IV-V</b>
	<b>Positionspapier „Privatisierung und Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung - Eckpunkte für den Verbraucher- und Umweltschutz -1/2002</b>	<b>8</b>
<b><i>Teil II</i></b>	<b><i>Ökologische, ökonomische, soziale und allgemeine rechtliche Fragestellungen</i></b>	
	Studie des Instituts für sozial-ökologische Forschung (ISOE): Anlass, Grundlagen, rechtliche Rahmenbedingungen, Organisationsstrukturen, Trinkwasserqualität, Ressourcenschutz, Partizipation, ausländische Erfahrungen, Szenarienentwicklung, verbandspolitische Positionierung	<b>77</b>
<b><i>Teil III</i></b>	<b><i>Individualrechtliche Fragestellungen</i></b>	
	<b>1. Gutachten der Verbraucher-Zentrale NRW zu rechtlichen Fragestellungen: Individuelle Ansprüche und Pflichten der Verbraucherinnen und Verbraucher</b>	<b>89</b>
	<b>2. Zusammenfassung des rechtlichen Gutachtens der Verbraucher-Zentrale NRW</b>	<b>3</b>

## Einleitung

### Projektanlass

Nach der Liberalisierung in den Sektoren Telekommunikation und Strom wird im politischen Raum - angeregt durch entsprechende Vorstöße aus dem Bundeswirtschaftsministerium sowie von Seiten interessierter Ver- und Entsorgungsunternehmen - die Frage diskutiert, ob und ggf. in welcher Form künftig auch die Rahmenbedingungen für die Wasserversorgung in Deutschland geändert werden sollen. Insbesondere wird dabei die Streichung des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angestrebt, der den meist kommunalen Wasserversorgern eine Monopolstellung innerhalb der gemeindlichen Grenzen einräumt.

Von Befürwortern wird die Notwendigkeit zu einer Liberalisierung mit fehlendem Wettbewerb auf einem zersplitterten Wassermarkt begründet. Der fehlende Konkurrenzdruck verzögere Strukturanpassungen und erschwere die Bildung größerer Unternehmenseinheiten, die für einen Kompetenznachweis der deutschen Wasserwirtschaft im Rahmen des internationalen Wettbewerbs erforderlich seien. Außerdem verspreche man sich von einer Privatisierung der Trinkwasserversorgung stärkere Anreize für mehr Effizienz und Spielräume für Kostensenkungen.

Andererseits wird in wasserwirtschaftlichen Fachkreisen die Einschätzung vertreten, dass eine Deregulierung wie im Bereich Strom oder Telekommunikation nicht einfach auf die Wasserversorgung übertragen werden könne. Dagegen stünde z. B., dass im Landes- und Gemeinderecht den Kommunen entsprechende Versorgungsaufträge übertragen wurden, was allerdings auch bei elektrischer Energie der Fall ist. Außerdem stünden das Wasserhaushaltsgesetz sowie Landeswassergesetze einer ausschließlich wirtschaftlich orientierten Nutzung der Wasserressourcen entgegen (Wasserfachliche Aussprachetagung, 28./29.03.2000, Hamburg). Darüber hinaus wird von wasserfachlicher Seite argumentiert, dass Trinkwasser kein beliebiges Wirtschaftsgut darstelle, sondern mit seiner Eigenschaft als Naturprodukt und Lebensmittel eine Sonderstellung im Vergleich zu Gütern wie Strom oder Telekommunikationsdienstleistungen einnehme.

Kommunale Wasserversorgungsunternehmen weisen darauf hin, dass die Gewinnung von Trinkwasser an eine Reihe von günstigen bzw. notwendigen Standortvoraussetzungen gebunden sei und sich Trinkwasser somit nicht beliebig irgendwo herstellen ließe. Ebenso wenig könne es beliebig hin und her transportiert werden, ohne an Qualität zu verlieren. Auch die Mitbenutzung von Trinkwasserverteilungsnetzen durch verschiedene Anbieter mit unterschiedlich zusammengesetzten Trinkwässern schaffe hygienische Probleme, denen möglicherweise mit dem verstärkten Einsatz einer grundsätzlich unerwünschten Chlorung der Trinkwässer begegnet werden müsse (Wasser Magazin, Hamburger Wasserwerke GmbH, Mai 2000). Auch Umweltverbände, wie der BUND (BUND-Landesverband NRW ist Mitglied der Verbraucher-Zentrale NRW e.V.) warnten vor einer unbedachten Abschaffung des § 103 GWB. Länder und Kommunen dürften ihrer hoheitlichen Rechte zur verbrauchernahen und umweltfreundlichen Wasserversorgung durch die Abschaffung des § 103 GWB nicht beschnitten werden. Es wird z.B. befürchtet, dass die Profitorientierung der in einer privatisierten Wasserwirtschaft engagierten internationalen Mischkonzerne unter anderem mit der Absenkung von Qualitätsstandards befriedigt werden solle.

## Projektziele

Das potentielle Liberalisierungsfeld Wasser sollte mit der Durchführung des Projektes verbraucherpolitisch vorbereitet werden. Die gegenläufigen Sichtweisen der Befürworter und Gegner einer Liberalisierung sollten im Rahmen des Projektes aufgearbeitet werden, um eine verantwortliche, an gesundheitlichen und ökonomischen Interessen der Verbraucher sowie einem nachhaltigen Ressourcenschutz orientierte Position zu erarbeiten und an die Öffentlichkeit zu tragen.

Der Koalitionsvertrag in NRW sieht vor, die Verbraucherverbände frühzeitig an der Diskussion um die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beteiligen.

Da in diesem Zusammenhang auch die Frage der Liberalisierung des Wassermarktes eine besondere Rolle spielt - z. B. über die Vorgabe kostendeckender Wasserpreise - wurden mit diesem Projekt die Grundlagen für die Entwicklung der politisch gewollten Positionierung des Verbraucherschutzes gelegt.

## Projektergebnisse

Die im Projektzeitraum vom 1. Oktober 2000 bis 15. April 2001 erarbeiteten Projektergebnisse und die auf deren Basis abgeleiteten verbraucherpolitischen Positionen sind in dieser Online-Version des Projektberichts in drei Teilen (drei Download-Dokumente) wiedergegeben:

- **Teil I: „Einleitung, Inhalt, Positionen“**
  - Gesamt-Inhaltsverzeichnis, Einleitung und Überblick
  - Ableitung verbraucherpolitischer Positionen aus den Projektergebnissen
  - Positionspapier „Privatisierung und Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung - Eckpunkte für den Verbraucher- und Umweltschutz (1/2002)“
  
- **Teil II: „Ökologische, ökonomische, soziale und allgemeine rechtliche Fragestellungen“**

**Studie des Instituts für sozial-ökologische Forschung (ISOE):**  
Anlass, Grundlagen, rechtliche Rahmenbedingungen, Organisationsstrukturen, Trinkwasserqualität, Ressourcenschutz, Partizipation, ausländische Erfahrungen, Szenarienentwicklung, verbandspolitische Positionierung
  
- **Teil III: „Individualrechtliche Fragestellungen“**
  1. Gutachten der Verbraucher-Zentrale NRW zu rechtlichen Fragestellungen: Individuelle Ansprüche und Pflichten der Verbraucherinnen und Verbraucher
  2. Zusammenfassung des rechtlichen Gutachtens der Verbraucher-Zentrale NRW

## Danksagung

Dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW gilt unser Dank für die Förderung des Projektes.

## Ableitung verbraucherpolitischer Positionen aus den Projektergebnissen

*An dieser Stelle soll keine Zusammenfassung der vielfältigen Untersuchungsergebnisse aus der Studie des Instituts für sozial-ökologische Forschung (ISOE) oder des Rechtsgutachtens der Verbraucher-Zentrale NRW dargestellt werden. Hierzu sei die Lektüre des Kapitels 5.2 der ISOE-Studie (vgl. Online-Version des Projektberichts: Teil II) bzw. der Zusammenfassung des Gutachtens (vgl. Online-Version des Projektberichts: Teil III) empfohlen. Es werden vielmehr einige zentrale Aspekte herausgegriffen und aus der Gesamtschau der Projektergebnisse verbraucherpolitische Konsequenzen und Positionierungen aus Sicht der Verbraucher-Zentrale NRW abgeleitet.*

Für den Verbraucherschutz ergeben sich aus den derzeit stattfindenden Veränderungen im Trinkwasserversorgungsmarkt (z.B. Privatisierungen) und den darüber hinaus diskutierten Deregulierungen (z.B. Aufhebung der Gebietsmonopole) neue Herausforderungen und Aufgaben. Dabei ist eine exakte Unterscheidung der möglichen Formen einer Marktöffnung (*Privatisierungsformen, Wettbewerb um den Markt, Wettbewerb im Markt*) notwendig, um deren verschiedene Folgen und Wirkungen für die Verbraucher/innen hinreichend differenzieren und entsprechende Positionen vertreten zu können.

Die - aktuell laufenden, wie die diskutierten weitergehenden - Veränderungen der Bedingungen für die Trinkwasserversorgung der Bürger/innen können langfristig erhebliche Folgen für die Qualität sowie für die Kosten des Trinkwassers haben. Im Gegensatz zu vielen klassischen Bereichen des Verbraucherschutzes ist beim Trinkwasser nicht nur das Produkt in seiner Aktualität von Belang, sondern sein langfristiger Entstehungszusammenhang. So müssen *indirekte, langfristige Effekte* der Veränderungsprozesse in eine *Langfristbetrachtung* mit einbezogen werden. Dazu zählen z.B. Veränderungen beim Management des vorsorgenden Gewässerschutzes in Trinkwasserschutzgebieten oder andere Reparatur- und Wartungsintervalle bei Rohrnetzen, Verteilungs- und Aufbereitungsanlagen.

Um in diesem Sinne mögliche zukünftige Entwicklungen in der Trinkwasserversorgung unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu beschreiben, wurde vom ISOE eine *Szenarienbetrachtung* angestellt:

- Szenario 2020 „*Wettbewerb um den Markt*“: Wettbewerb um zeitlich befristete Konzessionen, sowie
- Szenario 2020 „*Wettbewerb im Markt*“: Aufhebung der Gebietsmonopole, Durchleitungen und Einspeisungen mehrerer Versorger in das Rohrnetz.

Als ein Ergebnis der Szenarienbetrachtung muss u.a. die Erwartung an eine gesamtwirtschaftliche Kostenentlastung von prognostizierten 10-15% sowie entsprechender Kostenentlastungen der Verbraucher/innen bei Einführung von Wettbewerb revidiert werden: Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen durch Wettbewerb - sowohl um die Märkte als auch in ihnen - werden vermutlich nur für einige Regionen und überwiegend für Großverbraucher realisiert werden können. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Marktöffnung bei der Trinkwasserversorgung durch Aufhebung der Gebietsmonopole neue

Regulierungen erfordert (Kontrollaufwand, Schaffung einer Regulierungsbehörde o.ä.), die Kosten in nicht unerheblicher Höhe nach sich ziehen würden.

Insbesondere beim Szenario *Wettbewerb im Markt* ist zu befürchten, dass (fast) nur Großverbraucher in den Genuss von Preissenkungen kommen. Private Tarifkunden hätten dagegen - besonders in ökonomisch nicht lukrativen Versorgungsgebieten - mit Preissteigerungen zu rechnen, von Kostenbelastungen für neue Regulierungsinstrumente ganz zu schweigen.

Die folgenden **verbraucherpolitischen Positionen** hat die Verbraucher-Zentrale NRW aus den Ergebnissen des Projektes abgeleitet:





## Positionspapier

### ***Privatisierung und Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung - Eckpunkte für den Verbraucher- und Umweltschutz -***

#### ***Einführung***

Die Trinkwasserversorgung der privaten Haushalte, die bisher in Deutschland als wichtiger Bestandteil der **öffentlichen Daseinsvorsorge** überwiegend von kommunalen Wasserwerken sichergestellt wird, ist derzeit einem zunehmenden Veränderungsprozess in Bezug auf Eigentümerstrukturen und Betriebsformen unterworfen. Bei den sich bildenden - stärker wettbewerblich orientierten - neuen Strukturen ist eine exakte Unterscheidung der verschiedenen **Formen der Marktöffnung** notwendig, um deren mögliche Auswirkungen für Verbraucher/innen und Umwelt voneinander abgrenzen zu können.

So steigen z.B. immer häufiger in- und ausländische Großkonzerne mit viel Kapital in Wasserwerke ein (Teil-**Privatisierung**) - vor allem in lukrativen Ballungsgebieten - und erlangen damit entsprechenden Einfluss u.a. auf den vorsorgenden Ressourcenschutz, Versorgungsleistungen und Betrieb der Anlagen.

In anderen Fällen wird die gesamte Versorgungsaufgabe - nach einer entsprechenden Leistungsausschreibung („*Wettbewerb um den Markt*“, nur im Zeitpunkt der Ausschreibung!) - über langjährige **Konzessionsverträge** von den Kommunen gänzlich an private Betreiber übertragen. Für die Zeit der Konzession (10 bis 30 Jahre) wird damit das öffentliche Versorgungsmonopol durch ein privates Monopol ersetzt.

Noch tiefer greifende Veränderungen brächte eine politisch kontrovers diskutierte **Liberalisierung** der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung mit sich. Zentrales Element einer solchen **Deregulierung** wäre die **Abschaffung** der heute kartellrechtlich zulässigen **Gebietsmonopole** in der Trinkwasserversorgung. Dadurch wäre das *Einspeisen* und *Durchleiten* von Trinkwässern verschiedener Wasseranbieter in das Rohrnetz möglich, die dann im Wettbewerb um Kunden ständen („*Wettbewerb im Markt*“).

Im neuen und umfassenden europäischen Wassergesetz (EU-Wasserrahmenrichtlinie) lautet der erste Satz: „**Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.**“ Im Gegensatz zu anderen Infrastrukturbereichen (wie z.B. Strom- oder Telekommunikationsdienstleistungen) ist beim Trinkwasser nicht nur das Produkt in seiner Aktualität von Belang, sondern sein **langfristiger Entstehungszusammenhang**. So müssen **indirekte, langfristige Effekte** der derzeit stattfindenden und diskutierten Veränderungsprozesse in eine **Langfristbetrachtung** mit einbezogen werden. Dazu zählen z.B. Veränderungen beim Management des vorsorgenden Gewässerschutzes in Trinkwasserschutzgebieten, Veränderungen bei der Chlorung von Trinkwasser oder andere Reparatur- und Wartungsintervalle bei Rohrnetzen, Verteilungs- und Aufbereitungsanlagen.

**Privatisierungen** und insbesondere die politisch z.T. angestrebte **Liberalisierung** der Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung können also langfristig erhebliche Folgen für **Qualität und Kosten des Trinkwassers** für die privaten Haushalte haben. Damit negative Folgen für Verbraucher/innen und Umwelt vermieden werden, sollten in Politik und Verwaltungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene **keine übereilten Entscheidungen** getroffen werden, die **Interessen und Wünsche der Bürger/innen ernst genommen** werden sowie die nachfolgenden **Eckpunkte** für Verbraucher- und Umweltschutz Beachtung finden.

### ***Eckpunkte für Verbraucher- und Umweltschutz (I. bis VI.)***

#### ***I. Übergreifende Positionen zum Bereich Deregulierung und Privatisierung bei der Trinkwasserversorgung***

##### **1. Verbraucherschutz erfordert Langfristperspektive**

Die Kommunalpolitiker/innen in Nordrhein-Westfalen sollten bei Entscheidungen über die Gestaltung der Trinkwasserversorgung für die Bürger/innen sicherstellen, dass nicht aus kurzfristigen Haushaltssanierungsinteressen mögliche langfristig negativ wirksame Risiken in den Bereichen Verbraucherschutz und nachhaltiges Ressourcenmanagement eingegangen werden.

##### **2. Verursachungsgerechte Kostenverteilung**

Die bei einer zunehmenden Deregulierung und Privatisierung entstehenden Kosten (z.B. für Regulierungsbehörden, zunehmender Kontrollaufwand) dürfen nicht auf die Allgemeinheit übergewälzt werden, sondern müssen auf diejenigen umgelegt werden, die sie verursachen (Versorgungsunternehmen).

#### ***II. Positionen zum Bereich Privatisierung***

##### **1. Verbraucherschutzziele unter bestehenden Rahmenbedingungen erreichbar**

Die Trinkwasserversorgung kann durchaus unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in verschiedenen Rechtsformen so betrieben werden, dass die zentralen Zielsetzungen des Verbraucherschutzes (hochwertige Versorgung zu günstigem Preis) erreicht werden.

##### **2. Bei Vollprivatisierung/Übertragung an Dritte Gemeinwohlorientierung vertraglich absichern**

Bei der vollständigen Übertragung der kommunalen Versorgungsaufgabe an privatrechtliche Anbieter (materielle Vollprivatisierung) sind Verbraucherinteressen und kommunale Daseinsvorsorge gänzlich ungeregelt (vgl. Positionen zum Wettbewerb um den Markt), wenn bei der Übertragung nicht vertraglich Verbraucherschutzstandards und andere öffentliche Belange klar und wirkungsvoll überprüfbar vereinbart werden.

### 3. Auch bei Eigen- und Regiebetrieben und kommunalen Eigengesellschaften

#### Gemeinwohlorientierung durchsetzen

Der kommunale Einfluss im Sinne einer Gemeinwohlorientierung ist auch unter öffentlich-rechtlichen Bedingungen (z.B. Eigen- und Regiebetriebe) durch eine *effektive* Kontrolltätigkeit der Kommunalparlamente bzw. deren Werksausschüsse wahrzunehmen. Die gemeinwirtschaftliche Orientierung ist auch in kommunalen Eigengesellschaften sicherzustellen.

### III. Positionen zum Wettbewerb um den Markt (zeitlich begrenzte Konzessionsvergabe)

#### 1. Kommunale bzw. öffentlich-rechtlich kontrollierte Unternehmen sind der Konzessionsvergabe an Private vorzuziehen

Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist eine Trinkwasserversorgung mit öffentlich-rechtlicher Unternehmensstruktur bzw. direkter kommunaler Kontrolle einer materiellen Privatisierung vorzuziehen, da hierbei ein erheblicher Regulierungsbedarf ansteht, um Verbraucherschutzinteressen und öffentliche Belange abzusichern.

#### 2. Kundenrechte bei der Wasserpreisbildung stärken

Rein privatrechtliche Anbieter werden den Geboten der Ökonomie folgend einen möglichst hohen Gewinn erzielen wollen. Insbesondere steht zu befürchten, dass sie bei der Preisbildung das Kostendeckungsprinzip der öffentlichen Hand verlassen werden. Die Kommunen sollten daher die privaten Anbieter in den Privatisierungsverträgen möglichst eng an dieses Preisbildungsprinzip anbinden. Um Unklarheiten zu beseitigen, sollte der Gesetzgeber regeln, ob überhaupt und inwieweit private Anbieter über die Eigenkapitalverzinsung hinaus Gewinne erwirtschaften dürfen. Die individuelle Möglichkeit des Verbrauchers, eine gerichtliche Preiskontrolle herbeizuführen, muss gesetzlich ausdrücklich betont werden. Preiskorrekturentscheidungen im Bereich der Daseinsvorsorge sollten mit einer verallgemeinernden Rechtskraftwirkung versehen werden.

#### 3. Gemeinwohlorientierung im Konzessionsvertrag festschreiben

Soll trotzdem die kommunale Versorgungsaufgabe an privatrechtliche Anbieter übertragen werden (materielle Vollprivatisierung), so muss eine operationalisierte Gemeinwohlorientierung im Konzessionsvertrag festgeschrieben werden. Zur genannten Orientierung gehört auch die Verpflichtung, Gelder für Umwelt- und Ressourcenschutz aufzuwenden und die Kosten verursachergerecht umzulegen.

#### 4. Kontrolle des Konzessionsvertrags erfordert fortwährende Fachkompetenz

Darüber hinaus muss die Kommune auch die Einhaltung der konzessionsvertraglichen Pflichten des privaten Anbieters *effektiv kontrollieren*. Die dazu erforderlichen personellen und sachlichen Mittel müssen auf Dauer bereitgehalten werden (fortwährende Fachkompetenz!).

### **5. Kommunen bei Ausschreibung und Vertragsverhandlungen unterstützen**

Um effektiven Verbraucherschutz sowie Schutz der öffentlichen Belange zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Kommunen bei der Ausschreibung und der Konzessions- und Vertragsformulierung hinsichtlich ökologischer, hygienischer und sozialer Standards sowie bei der Gestaltung von Informations- und Partizipationsinstrumenten durch externe Berater zu unterstützen. Das Land NRW sollte für die kommunalen Vertragsverhandlungen einen Beratungspool aufbauen sowie den Kommunen Musterverträge zur Verfügung stellen, die u. a. die Aspekte des Verbraucherschutzes berücksichtigen.

### **6. Bei Konzessionsvergabe auch Gesundheits- und langfristig angelegten**

#### **Ressourcenschutz berücksichtigen und Verschlechterungsverbot festschreiben**

Die Vergabe der Versorgung darf nicht allein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, sondern muss auch Kriterien des Gesundheits- und langfristig angelegten Ressourcenschutzes berücksichtigen. Dabei kommt der Umsetzung des in der Trinkwasserverordnung verankerten Minimierungsgebotes eine besondere Bedeutung zu. Es sollte in jedem Fall ein Verschlechterungsverbot für die Trinkwasserqualität vertraglich vereinbart werden, das sich auf alle relevanten Inhalts- und Schadstoffe über die Mindestparameter der Trinkwasserverordnung hinaus erstreckt.

### **7. Kontroll- und Eingriffsrechte der Kommune sichern**

Das Risiko des Ausfalls bzw. der unzureichenden Leistung des neuen Versorgers muss abgedeckt werden. Hierbei müssen in der Konzessionsvereinbarung effektive Kontroll- und Eingriffsrechte formuliert werden, die es der Kommune ermöglichen, Belastungen aus dem Rückfall der Versorgungsaufgabe auf die Kommune abzuwehren. Die in einem solchen Fall entstehenden Kosten dürfen nicht die Steuerzahler oder die Gebührenpflichtigen belasten.

## **IV. Positionen zum Wettbewerb im Markt**

### **(Aufhebung der Gebietsmonopole, Durch- und Einleitungen)**

#### **1. Aufhebung der Gebietsmonopole wird abgelehnt**

Die Verbraucher-Zentrale NRW lehnt eine Auflösung der Gebietsmonopole und direkten Wettbewerb im Markt aus Sicht des Verbraucherschutzes ab.

#### **2. Trinkwasserqualität und Haftungsfragen bei Durchleitungen besonders problematisch**

Problematisch wären insbesondere die hygienischen Bedingungen der Durchleitungen und Einspeisungen, aber auch Fragen der Anbieterhaftung. Für die mit der Gestaltung und Kontrolle der Durchleitungen überforderten Kommunen müsste der Staat (Regulierungsbehörde) als Gewährsträger bereit stehen.

### **3. Preisvorteile bei Aufhebung der Gebietsmonopole vor allem für Großverbraucher**

Eher fraglich wäre, ob in dem dann allenfalls entstehenden oligopolen Markt eine nennenswerte Preissenkung für private Verbraucher zu erwarten ist. Attraktiv ist der Wegfall der Gebietsmonopole dagegen vor allem für Großabnehmer, deren Wasserkosten in der Folge sinken würden und deren Versorgung auch über Parallelleitungen rentabel sein kann.

### **4. Paralleler Leitungsbau würde Gesamtkosten der Trinkwasserversorgung in die Höhe treiben**

Die Gesamtkosten der Trinkwasserversorgung würden durch parallelen Leitungsbau steigen, wodurch - bei Kostenentlastung der über Sticleitungen versorgten Großabnehmer - eine weit überproportionale Kostenbelastung bei den „gefangenen Kunden“ entstehen würde.

### **5. Sicherung gleichartiger Lebensverhältnisse in Frage gestellt**

Nicht alle Gebiete wären für den Einstieg neuer Wettbewerber attraktiv. Verbraucher/innen in ökonomisch unattraktiven Gebieten (z.B. ländlicher Raum mit geringer Siedlungsdichte) wären weiter an den alten Monopolisten gebunden und damit - wegen der hohen Fixkosten im Wasserbereich - die Verlierer einer Liberalisierung.

### **6. Versorgungssicherheit muss gewährleistet bleiben**

Wenn es doch zu einer Aufhebung der Gebietsmonopole im Trinkwasserbereich kommen sollte, müsste es aus Gründen der Versorgungssicherheit einen Pflichtversorger geben, der zur Minimierung seines Insolvenzrisikos eines besonderen Schutzes und besonderer Kontrolle bedürfte. Eine Alternative wäre die Garantenstellung aller Anbieter in einem Versorgungsgebiet.

### **7. Anbieterprivilegierungen der AVBWasserV beseitigen**

Die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.6.1980 regelt das Vertragsverhältnis zwischen Wasserversorgungsunternehmen und privaten Haushalten, Handel und Gewerbe. Ihre zahlreichen Besserstellungen des Versorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden (z.B. Haftungsbeschränkungen, Aufrechnungsverbote) sollen die Versorgungssicherheit auf dem derzeit monopolistischen Markt gewährleisten. Sollten nach einer Aufhebung der Gebietsmonopole mehrere Anbieter in einem Netz zugelassen werden, so wären die Anbieterprivilegierungen nicht mehr begründet und die AVBWasserV grundlegend zu überarbeiten.

#### **IV. Positionen zur funktionalen Trennung von hoheitlicher Verwaltung und Wasserversorgung**

##### **1. Unabhängige Kontrolle sowie Schaffung von Transparenz sind vom Staat zu gewährleisten**

Obwohl die Versorgungsunternehmen in erster Linie selbst in der Verantwortung für umfassende Qualitätskontrollen stehen, ist insbesondere bei zunehmendem Wettbewerbsdruck deren Eigenüberwachung - sowohl beim Rohwassermonitoring als auch bei der Trinkwasser- und Netzkontrolle - nicht neutral, sondern in hohem Maße interessengeleitet. Eine staatliche Kontrolle lediglich nach Datenlage bei den Versorgern ist daher nicht ausreichend. Die Gesundheitsbehörden müssen eigene *unabhängige Kontrollen an den Wasserhähnen der Kunden* systematisch ausbauen und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Nur so kann auch eine ausreichende Transparenz hergestellt werden und eine anbieterneutrale Information der Verbraucher/innen über das ihnen gelieferte Trinkwasser erfolgen.

##### **2. Vorsorgeprinzip als wesentliche Maxime des Verbraucherschutzes umsetzen**

Die heute bei der staatlichen Trinkwasserüberwachung vorherrschende Tendenz zur Schadensbekämpfung (Kontrollen erst, wenn Schaden eingetreten ist) muss abgelöst werden durch vorsorgeorientierte Kontrollen sowie die Umsetzung des Vorsorgeprinzips als wesentliche Maxime des Verbraucherschutzes.

##### **3. Wettbewerb erfordert Neuordnung und Stärkung der staatlichen Überwachung**

Eine Neuordnung der staatlichen - vorsorgeorientierten - Überwachung der Trinkwasserqualität und des Ressourcenschutzes wird unter fortschreitenden Wettbewerbsbedingungen unerlässlich, da versorgenseitige Kontrollen einen Kostenfaktor darstellen, der - wie alle Kosten - einer Minimierung durch die Wettbewerber unterliegt.

##### **4. Schadstoffminimierungsgebot gegen Aushöhlung unter Wettbewerbsbedingungen absichern**

Das Schadstoffminimierungsgebot der Trinkwasserverordnung - in hohem Maße für das Qualitätsniveau des Trinkwassers entscheidend - muss so verankert werden, dass es auch unter Wettbewerbsbedingungen greift. Denn selbst wenn die Einhaltung der Einzelgrenzwerte der Trinkwasserverordnung effektiv staatlicherseits kontrolliert würde, wäre dies allein unzureichend. In einem ökonomisch orientierten Markt droht die Gefahr, dass Grenzwerte aus Gründen der Kostenersparnis vollständig ausgeschöpft werden. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität für die Verbraucher/innen. Das heute informell gehandhabte Minimierungsgebot muss zunächst in Form von technischen Regeln für Aufbereitung, Verteilung und Sicherung der Wasserqualität operationalisiert werden. Um eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität unter Wettbewerbsbedingungen auszuschließen, muss schließlich eine rechtliche Verankerung des Minimierungsgebotes mit operationalisierten und nachprüfbar Kriterien erfolgen.

## **VI. Positionen zu Information und Partizipation**

### **1. Mit Benchmarking Transparenz und Optimierung bei Trinkwasserqualität, Umwelt- und Ressourcenschutz schaffen**

Die Versorgung der Verbraucher/innen mit Trinkwasser hoher Qualität, aber auch Maßnahmen zum Umwelt- und Ressourcenschutz sollten mittels eines Benchmarking-Systems optimiert werden. Im Sinne eines integrierten Leistungsbegriffs sollte das System neben ökonomischen Kennzahlen auch betriebs- und produktökologische Daten erfassen, die über einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Qualität und des Ressourcenschutzes sowie über die Einbindung von Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen und beriebsinterne soziale Verbesserungen Auskunft geben. Bei öffentlich-rechtlichen Anbietern sollten der Gebührenhaushalt und insbesondere die Betriebskosten offengelegt werden, um eine echte Preistransparenz zu schaffen.

### **2. Anbieterunabhängige Internet-Datenbank über Leistungen der Versorgungsunternehmen als aktuelles Transparenzinstrument schaffen**

Aktuelle, anbieterunabhängige Informationen über die Versorgungsunternehmen, deren Qualitäts- und Leistungsdaten sowie deren Verhalten in anderen Regionen müssen als Basis für Partizipation und die Durchsetzung von Verbraucherschutzinteressen jedermann zugänglich gemacht werden. Damit Verbraucherschutz und Kommunalpolitik bei der derzeit stattfindenden Beteiligungs-, Fusions- und Ausgründungsdynamik eine aktuelle Datengrundlage erhalten, sollte eine anbieterunabhängige Datenbank im Internet angeboten werden. Eine solche Internet-Datenbank sollte neben einem Überblick über Trinkwassergüte und Wasserpreise auch Maßnahmen der Versorger zum Ressourcenschutz, zum Qualitätsmanagement, zu Gemeinwohlverpflichtungen und zu regionalen Kooperationen enthalten und so ein verbraucherschutz-relevantes „Ranking“ der Unternehmen ermöglichen. So könnte ein geeignetes Transparenzinstrument für die Information der Verbraucher/innen geschaffen werden, mit dessen Hilfe die Trinkwasserkunden/innen sich ein fundiertes Bild über das ihnen gelieferte Wasser machen können.

### **3. Rechte und Kompetenzen der Verbraucherverbände bei einer Marktöffnung in der Trinkwasserversorgung ausbauen**

Bei einer Marktöffnung in der Trinkwasserversorgung muss der Einfluss der Verbraucherverbände zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen unbedingt ausgebaut und gesetzlich verankert werden. Hierzu geeignet wäre z.B. ein gesetzlich geregeltes Anhörungsrecht bei einer geplanten Übertragung der Versorgungsaufgabe an Dritte. Das Anhörungsrecht sollte umfassend von der Leistungsausschreibung über die Vertragsgestaltung bis hin zu gesetzlich zu verankernden Nachverhandlungsmöglichkeiten während der Laufzeit des Konzessionsvertrags reichen. Die Verbraucherverbände sind mit ausreichenden Ressourcen für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgaben auszustatten.

#### **4. Verbraucher- und Umweltverbände für die Unterstützung der Partizipationsprozesse bei Umsetzung von AGENDA 21 und EU-Wasserrahmenrichtlinie stärken**

Die Verbraucher-Zentrale NRW setzt sich - im Rahmen ihrer derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten - für eine verbraucherfreundliche Umsetzung der Informations- und Partizipationsansprüche der Bürger/innen ein, die durch das neue europäische Wasserrecht (EU-Wasserrahmenrichtlinie) sowie die AGENDA 21 geschaffen wurden. Damit Verbraucherverbände sowie Umwelt- und Naturschutzverbände die Bürger/innen effektiv bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen können und sich wirksam für Verbraucher- und Umweltinteressen einsetzen können, muss eine entsprechende Ressourcenausstattung gegeben sein.

#### **5. Informationspflichten gegenüber den Verbraucher/innen weiter ausbauen**

Zugleich sind einzelfallbezogene Informationspflichten gegenüber den Verbraucher/innen weiter zu forcieren, z.B. bei Veränderung der Trinkwasserqualität - insbesondere auch im Fall einer (mehr oder minder konstanten) Einleitung verschiedener Wässer in ein Netz.

Verbraucher-Zentrale NRW

1/ 2002

- 
- Das Positionspapier basiert auf den Ergebnissen unseres vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW geförderten Projektes *„Marktöffnung bei der Trinkwasserversorgung – Entwicklung von Verbraucherschutzpositionen“*. Wenn Sie Interesse an dem Projektbericht (175 Seiten) haben, sprechen Sie uns bitte an. Für Rückfragen steht unser Mitarbeiter Herr Björn Rickert gerne zur Verfügung: Telefon: 0211-3809-162, Fax: -244 oder E-Mail: [bjoern.rickert@vz-nrw.de](mailto:bjoern.rickert@vz-nrw.de).